

§ 90 FPG Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

1. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, es sei denn, dass
 1. 1.eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird oder
 2. 2.im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.
2. (2) Bei Fremdenpässen mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als sechs Monaten darf die Beschriftung der maschinenlesbaren Zone entfallen.
3. (3) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses ist unzulässig.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at